

Die hohen und zuletzt sehr volatilen Strompreise stellen kleine Unternehmen, welche den Strom ausserhalb der staatlichen Grundversorgung beziehen und ihren Vertrag erneuern müssen, vor grosse Schwierigkeiten. In aktuellen Stromvertragsofferten sehen sich diese Unternehmen mit bis zu einer Verzehnfachung der Stromkosten konfrontiert.

Wenn kein gültiger Liefervertrag mit dem Verteilnetzbetreiber oder einem anderen Lieferanten besteht, dann wird das Unternehmen im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung bzw. Notversorgung mit Strom beliefert. Der Tarif für die Ersatzbelieferung wird von den Stromversorgungsunternehmen definiert. Bei der IWB setzt sich der Tarif laut dem Tarifblatt Strom 2023 - Stromtarife und Abgaben 2023 aus dem Preis für CH Base Monatskontrakte des Terminmarktberichts der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zuzüglich eines Strafzuschlags von 30% zusammen. Dieser Zuschlag diene der Deckung der Bearbeitungs- und der Risikokosten.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der derzeitigen Energiekrise und die entsprechenden Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen, auf die IWB hinzuwirken, dass sie bis auf Weiteres auf den Strafzuschlag der Ersatzversorgung verzichten oder ihn zumindest signifikant senken?
2. In Baselland sind die Strafzuschläge deutlich tiefer. Wie begründen die IWB den im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Strafzuschlag?
3. Sieht der Regierungsrat weitere Massnahmen zur Entlastung derjenigen Unternehmen, welche den Strom ausserhalb der staatlichen Grundversorgung beziehen und ihren Vertrag erneuern müssen?

Franz-Xaver Leonhardt (26)